



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 26.07.2022 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover, den
22.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze sowie für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Für die Erstellung einer Stellungnahme wurden zusätzlich das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport sowie das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) eingebunden.

Daraus ergeht folgende Stellungnahme:

In dem o. g. Artikelgesetz sollen für verschiedene Bereiche der Wirtschaftsstatistik Änderungen vorgenommen werden. Dabei sollen folgende Gesetze angepasst werden:

- Artikel 1 - Statistikregistergesetz (StatRegG),
- Artikel 2 - Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG),
- Artikel 3 - Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) und
- Artikel 4 - Preisstatistikgesetz (PreisStatG).

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters

Artikel 1 sieht als inhaltlich relevante Änderung die Erweiterung der zu liefernden Merkmale an kommunale Statistikstellen vor. Mit der Formulierung „Zahl der [...] Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ statt zuvor „Zahl der [...] sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“ soll insbesondere die Übermittlung der „geringfügig entlohnten Beschäftigten“ ermöglicht werden. Diese Thematik wurde den Statistischen Landesämtern bereits auf der Referentenbesprechung Unternehmensregister am 24.11.2021 vom Statistischen Bundesamt vorgestellt. Die vom Statistischen Bundesamt vorgeschlagenen Änderungen sind sodann leicht modifiziert in den Gesetzesentwurf eingeflossen. Der Aufwand in den Statistischen Landesämtern für Anpassungen an Begleitschreiben etc. sowie entsprechender Kommunikation mit den Statistikstellen der Kommunen dürfte eher gering sein. Für die kommunalen Statistikstellen hingegen dürfte dies einen nicht unbeachtlichen Mehrwert darstellen. Aus statistischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Anpassungen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken

Zu § 3b:

Durch die Änderung des § 3b wird der Umfang der Datenlieferung der Deutschen Bundesbank an das Statistische Bundesamt erweitert. Statt der Wirtschaftsklassen 64.19 und 64.92 sollen zukünftig die Wirtschaftsgruppen 64.1, 64.9 und 66.1 übermittelt werden. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund einer Erweiterung der Lieferverpflichtung (EBS-Verordnung) an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat). In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass das Statistische Bundesamt die Daten an die statistischen Ämter der Länder für Ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt.

Das Statistische Bundesamt hat bereits nach derzeit bestehender Rechtslage in der Regel einmal jährlich ausgewählte Daten der Deutschen Bundesbank zur Plausibilisierung des Unternehmensregisters an die statistischen Landesämter geliefert. Es ist daher zu erwarten, dass sich der Umfang dieser Lieferung an die statistischen Landesämter entsprechend erweitert. Weitere Auswirkungen auf die statistischen Landesämter sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

§ 7b Absatz 3 Satz 2:

Die Änderung des PreisStatG dient der gesetzlichen Klarstellung hinsichtlich der Erhebung von Transaktionsdaten im Rahmen des Preisstatistikgesetzes (PreisStatG). Der aktuelle Wortlaut des PreisStatG führte in Bezug auf die Übermittlung von Transaktionsdaten zu uneinheitlicher Auslegung und soll daher klarstellend angepasst werden.

Um für die Auskunftspflichtigen sowie die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Rechtssicherheit zu schaffen, ist es erforderlich, im Wortlaut klarzustellen, dass von der Übermittlung von Transaktionsdaten auch Ab- und Umsätze umfasst sind und welche Daten rückwirkend zu Zwecken der Revision angefordert werden dürfen. Dazu gehören zum Beispiel Daten von Scannerkassen im Handel, sogenannte Scannerdaten.

§ 7b Absatz 4:

Dem neuen Absatz 4 kann aus statistischer Sicht nicht zugestimmt werden. Das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern hat auf Ebene der Referentinnen und Referenten der Preisstatistik folgende Ausführungen an die statistischen Landesämter weitergegeben:

„[...] [D]er vorliegende Gesetzentwurf regelt in Artikel 4 die angesprochenen Änderungen im Preisstatistikgesetz und in Artikel 5 das Inkrafttreten. (Hier) ist die Regelung in Bezug auf die rückwirkende Anforderung der Daten nicht klar.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 -1 BvL 5/08- ist meines Erachtens zu prüfen, wie sich die beabsichtigte Regelung in Absatz 4 des Gesetzentwurfes auswirkt. Es geht um die Frage, kann der Gesetzgeber verlangen, dass Daten rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren geliefert werden? Und ab wann soll denn die Regelung gelten? Es geht um die Frage der "echten" oder "unechten" Rückwirkung. Die echte Rückwirkung ist grundsätzlich verboten, weil sie gegen Verfassungsrecht verstößt, die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig. Es geht um das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, so wie es in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck kommt. Bis jetzt ist es so gewesen, dass im Rahmen der Preisstatistik keine Daten rückwirkend angefordert wurden. Auch für die Revisionen nicht. Allgemein bezeichnet Revision in der amtlichen Statistik eine Überarbeitung bereits veröffentlichter Ergebnisse. Teilweise

werden bisher nicht verfügbare Daten in die Berechnung miteinbezogen oder methodische und konzeptionelle Änderungen, auch rückwirkend, vorgenommen. Im Zuge einer Revision des Verbraucherpreisindex werden die Ergebnisse bis zurück zum Januar des neueingeführten Basisjahres neu berechnet.

Die neue Regelung verlangt nun, dass im Zuge der Einführung der Scannerdaten rückwirkend Daten geliefert werden sollen. Da der Gesetzentwurf laut Artikel 5 einen Tag nach Verkündung in Kraft tritt, gilt diese Regelung dann für die Revision 2023. Das heißt, für die Vergangenheit sollen Daten in genanntem Umfang bereitgestellt werden. Das greift in die Rechte und Pflichten der Auskunftspflichtigen ein. Diese müssen nämlich Sorge tragen, dass die Daten im Nachhinein ermittelt und bereitgestellt werden (können). [...] Eine Norm entfaltet echte Rückwirkung, wenn sie nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingreift.

Die Einführung der Scannerdaten ist ein laufender und noch nicht abgeschlossener Prozess. Einige Berichtspflichtigen haben vielleicht schon etwas von der beabsichtigten Einführung gehört, andere nicht. Alles in Allem muss sich aber jedermann darauf einstellen können, was in der Zukunft von ihm verlangt wird. Und wenn das Verlangen in die Grundrechte der Berichtspflichtigen eingreift, wie die Angabe von Umsatz und Absatz, dann ist es die demokratische Verantwortung des Parlaments, dieses für die Zukunft zu regeln. [...]

Es stellt sich aus auch die Frage, ob es zwingend notwendig ist, die Bereitstellung der historischen Daten jetzt zu regeln. Für die Revision 2023, die als Basis das Jahr 2020 festlegt, werden in der Praxis Daten ab dem Monat Dezember 2019 benötigt. In Bezug auf den Wortlaut im Gesetzentwurf: "Daten können rückwirkend bis zu drei Jahren angefordert werden" stellt sich schon jetzt die Frage, ob diese "Rückwirkung" überhaupt noch zu schaffen ist, wenn das Gesetz im Jahr 2023 oder gar in 2024 verkündet wird. [...]"

Wir bitten um Berücksichtigung der ausgeführten Punkte und Einbindung in das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
gez.

Haneklaus